

Wahlordnung

zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Braunschweig in der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

§1

Grundzüge

(1)

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Braunschweig wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die auf die Rechtsanwaltskammer entfallenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung für die Dauer von vier Jahren (§ 19Ib BRAO).

(2)

Die Wahlperiode der Mitglieder der Satzungsversammlung beginnt mit der ersten Sitzung der Satzungsversammlung.

(3)

Eine Wiederwahl ist möglich.

§2

Wahlausschuss

(1)

Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Satzungsversammlung.

(2)

Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter für den Fall der Abwesenheit oder des Ausscheidens zu wählen.

(3)

Die Kandidatur zur Satzungsversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.

(4)

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter und seinen Stellvertreter.

(5)

Der Wahlausschuss bestellt im übrigen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. Diese werden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6)

Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung oder in Eilfällen im schriftlichen Verfahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

§3

Aufgaben des Wahlausschusses

(1)

Der Wahlausschuss bestimmt die für die Wahlmaßnahmen maßgeblichen Zeiten und Fristen, stellt das Wählerverzeichnis auf; entscheidet über Einsprüche dagegen.

(2)

Er bestimmt Dauer und Ende der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge und Dauer und Ende der Frist für die Stimmabgabe (Wahlfrist).

Beide Fristen betragen mindestens 4 Wochen.

(3)

Der Wahlausschuss erstellt und versendet die Formblätter für die Wahlvorschläge, die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen.

(4)

Er prüft die Rechtzeitigkeit und Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmabgabe bei der Wahl und stellt das Wahlergebnis fest.

Er entscheidet auch über Wahlanfechtungen.

§4

Wählerverzeichnis

(1)

In das Wählerverzeichnis sind alle stimmberechtigten Mitglieder mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleianschrift, Geburtsdaten und Zulassungsdaten einzutragen, in alphabetischer Reihenfolge.

(2)

Jeder Wahlberechtigte ist von seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis zu unterrichten. Er ist ferner von dem Zeitraum der Auslegung des Wählerverzeichnisses, von der Frist für Einsprüche gegen dessen Vollständigkeit und Richtigkeit, von dem Ablauf der Wahlfrist und von der Anzahl der für den Kammerbezirk zu wählenden Mitglieder schriftlich zu unterrichten; das Formblatt für den Wahlvorschlag ist beizufügen.

(3)

Das Wählerverzeichnis wird danach bei der Geschäftsstelle während der üblichen Geschäftszeiten für zwei Wochen zur persönlichen Einsicht für die Wahlberechtigten ausgelegt.

(4)

Einsprüche gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich bei der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Sofern Einsprüche begründet sind, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

(5)

Im übrigen kann der Wahlleiter offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§5

Wahlvorschläge

(1)

Wahlvorschläge müssen spätestens um 16.00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist auf dem vom Wahlausschuss zugesandten Formblatt bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Zeitpunkt des Eingangs ist zu vermerken.

(2)

In den Formblättern müssen Familiennamen, Vornamen, Kanzleianschrift, Geburtsdatum und Zulassungsdatum des vorgeschlagenen Bewerbers eingetragen sein.

(3)

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen müssen von jeweils mindestens 10 Kammermitgliedern unterschrieben sein.

Zur Identifikation der Unterzeichner sind deren Familienname und Vorname und Kanzleianschrift anzugeben.

(4)

Jedes Formblatt darf nur soviel Wahlvorschläge enthalten und jeder Wahlberechtigte darf nur soviele Bewerber durch seine Unterschrift vorschlagen, wie Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind.

(5)

Vorgeschlagen werden kann nur, wer

a)

im Wählerverzeichnis steht,

b)

und nach den **§ 65 Nr. 1, 3 und § 66 BRAO** wählbar ist. (§ 19Ib Abs. 3 Satz 1)

(6)

Jedem Wahlvorschlag sind unterschriebene Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber beizufügen.

§ 6

Wahlunterlagen

(1)

Nach Feststellung der Rechtzeitigkeit und Gültigkeit der Wahlvorschläge erstellt der Wahlausschuss eine Liste in alphabetischer Reihenfolge mit den zur Wahl vorgeschlagenen und zur Wahl zugelassenen Bewerbern. Deren Namen, Vornamen, Kanzleiadressen, Geburtsdaten und Zulassungsdaten werden auch in die vorzubereitenden Stimmzettel eingetragen.

(2)

Die Liste der zur Wahl zugelassenen Bewerber ist bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Wahlfrist den Wahlberechtigten zuzusenden zusammen mit dem vorbereiteten Stimmzettel, mit einem verschließbaren Wahlumschlag, mit einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag und mit einem Wahlausweis, der Name und Anschrift des Wahlberechtigten enthält.

(3)

Dabei ist die Wahlfrist nochmals mitzuteilen.

§ 7

Stimmabgabe und Wahl

(1)

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie aus dem Kammerbezirk Mitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind.

(2)

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der bzw. des zu wählenden Bewerbers auf dem vorbereiteten Stimmzettel.

(3)

Der Stimmzettel ist dann im verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem vom Wahlberechtigten unterschriebenen Wahlausweis in den Rücksendeumschlag einzulegen und dem Wahlausschuss zu übermitteln.

(4)

Der Stimmzettel muss bis spätestens 16.00 Uhr des letzten Tages der Wahlfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein.

Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind ungeöffnet mit dem Vermerk über den Eingangszeitpunkt zu verwahren; sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§8**Feststellung des Wahlergebnisses****(1)**

Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2)

Die nicht gewählten Bewerber sind Ersatzmitglieder für während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder der Satzungsversammlung in der Reihenfolge der Stimmzahlen.

Die Wahlunterlagen sind deshalb bis zum Ende der Wahlperiode versiegelt in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer aufzubewahren.

(3)

Nach Abschluss der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gültigkeit und die Anzahl der abgegebenen Stimmen fest und zählt die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen aus. Danach stellt er das Wahlergebnis fest.

(4)

Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5)

Der Wahlausschuss teilt dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer das Wahlergebnis mit, der die gewählten Bewerber, die Kammermitglieder und die Bundesrechtsanwaltskammer über das Wahlergebnis unterrichtet.

(6)

In der Veröffentlichung des Wahlergebnisses ist auf die Bestimmungen über die Wahlanfechtung hinzuweisen.

§9**Wahlanfechtung****(1)**

Jeder Wahlberechtigte kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten.

Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

(2)

Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3)

Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass ein Gewählter nicht wählbar war oder wesentliche Fehler bei der Durchführung der Wahl unterlaufen sind, die das Wahlergebnis möglicherweise beeinflusst haben.

(4)

Die Entscheidung über die Wahlanfechtung trifft der Wahlausschuss.
Sie ist dem Anfechtenden mit Rechtsmittelbelehrung (§ 223 BRAO) zuzustellen.

(5)

Falls die Wahl von den Bewerbern für ungültig erklärt wird, sind auch diese zu informieren. Die Wahl ist dann unverzüglich zu wiederholen, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 10

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit der Bekanntmachung an die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer inkraft.

Die Wahlordnung in dieser Fassung ist in der Kammerversammlung vom 25. Januar 1995 beschlossen worden.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Braunschweig, den 12 Februar 1995


Dr. v. Bülow
-Präsident-

